



Satzung der Gemeinde Maasholm über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2002 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm vom 15.12.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Gebühr	2
§ 2 Gebührenfreie Leistungen	2
§ 3 Gebührenbefreiung.....	2
§ 4 Höhe der Gebühren.....	3
§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen.....	3
§ 6 Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger.....	3
§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit.....	3
§ 8 Datenverarbeitung	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Gebührentabelle.....	5

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- 1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der bzw. dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr bzw. ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- 2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn die Leistung gebührenfrei ist oder davon abgesehen wird, eine Gebühr zu erheben.
- 3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1) mündliche Auskünfte,
- 2) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die bzw. den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 5) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 6) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 7) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8) erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 9) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
- 10) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
- 11) Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- 1) Von einer Gebühr sind die in § 5 Abs. 6 KAG genannten Institutionen im dort festgelegten Rahmen befreit.
- 2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.
- 3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes bemessen wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle EURO abgerundet.
- 2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- 2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel der vollen Gebühr, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird und weder die Zurücknahme noch der Widerruf auf einen Fehler der Verwaltung zurückzuführen ist.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- 3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 € errechnet.
- 4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6 Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige bzw. derjenige verpflichtet, die bzw. der die Leistung beantragt oder veranlasst hat, oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung

- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet und der bzw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben ist.
- 4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Maasholm ist berechtigt, die zur Erhebung der Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22. November 2001 außer Kraft.

Maasholm, den 15.12.2022

gez. Andresen
(Bürgermeister)

Gebührentabelle
zur Satzung der Gemeinde Maasholm
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarif/ Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr Euro (€)	
1.	Fischereierlaubnisscheine		
	<i>Gebiete:</i>		
1	Von Schleimünde bis zur Linie von der Arnisser Kirche bis zum Haus auf der Schwonsburg		
2	Von Arnis bis zur Büstorfer Breite		
3	Von Schleimünde bis zur Büstorfer Breite, einschließlich dieser		
	<i>Preise:</i>		
Sportangler:	Gebiet 1	Monat 10,00 €	Jahr 20,00 €
	Gebiet 2	Monat 10,00 €	Jahr 20,00 €
	Gebiet 3	Monat 20,00 €	Jahr 40,00 €
	Jahresscheine für Nebenerwerbsfischer:		
	Gebiet 1		40,00 €
	Gebiet 3		60,00 €
	Jahresscheine für Haupterwerbsfischer:		
	Gebiet 1		30,00 €
	Gebiet 3		50,00 €
2.	Stellen einer Doppelreuse – für Einheimische		10,00 €
3.	Eheschließung im Rathaus		70,00 €
4.	Kopien (in Kleinmengen)		0,10 €